



Sachbearbeitung	KIBU		
Datum	17.10.2018		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 07.11.2018	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.11.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 430/18

Betreff: Neufassung der Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Anlagen: 2

Antrag:

Die Neufassung der Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder nach dem in der Anlage (Satzung) beigefügten Wortlaut zu beschließen und der ihr zugrunde liegenden Kalkulation zuzustimmen.

Günther Scheffold

Wolfgang Reck

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, BM 2, C 2, KITA, OB, RPA, ZSD/D, ZSD/F, ZSD/R	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein (im Kita-Jahr 2018/19)
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	€
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	€
		<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	€
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2018</u>		2018	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	€
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2019 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

1. Ausgangssituation

Die Stadt Ulm erhebt seit 2003 auf der Grundlage einer Empfehlung der Unternehmensberatung Wibera Elternbeiträge für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in Abhängigkeit vom Einkommen, von der Familiengröße und vom jeweiligen Betreuungsangebot. Bei der Berücksichtigung des Einkommens wurde von der Bildung von Einkommensgruppen abgesehen und einem Modell der Vorzug gegeben, der den Elternbeitrag nach einem bestimmten Prozentsatz des Einkommens bemisst.

Außerdem wurden für alle Betreuungsangebote gleiche Sozialregelungen eingeführt (s.GD 232/03). Die Regelungen wurde in den Jahren 2011 (GD 128/11), 2014 (GD 095/14) und 2015 (GD 525/15) weiterentwickelt und jeweils in die Satzung aus 2003 eingearbeitet.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen hat im Rahmen eines Gebührenrechtsstreits die beklagte Stadt Ulm in der mündlichen Verhandlung vom 21.06.2018 darauf hingewiesen, dass die derzeitige Satzung nichtig ist weil aus den Satzungsakten nicht hervorgeht, dass dem Gemeinderat seinerzeit bei der Beschlussfassung eine Gebührenkalkulation vorlag.

Die Nichtigkeit der Satzung hat auf bestandskräftige Gebührenbescheide keine Auswirkungen. Die Stadt Ulm ist also bei unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden nicht zu einer nachträglichen Aufhebung dieser Bescheide bzw. einer Rückerstattung von gezahlten Benutzungsgebühren verpflichtet.

Soweit Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig respektive mit einem Rechtsbehelf angefochten worden sind, erlaubt es die Rechtsprechung dem Satzungsgeber eine ungültige Satzung durch eine neue Satzung zu ersetzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dann auch eine Rückwirkungsanordnung (siehe unten Ziffer 3.4) zulässig.

2. Sachverhalt

Auf der Grundlage der Satzung werden für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen Benutzungsgebühren für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und über drei Jahren gesondert festgesetzt. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus der Grundgebühr und soweit angeboten, aus dem Entgelt für das Mittagessen zusammen.

3. In der Satzung enthaltene wesentliche Einzelregelungen

3.1 Grundgebühr / Kostendeckungsgrad

Die in der Anlage auf der Grundlage des jeweiligen Betreuungsbausteins kalkulierten Grundgebühren stellen die jeweilige Höchstgebühr dar, die zu bezahlen ist, wenn keine Gebührenreduzierung aufgrund einer „Sozialregelung“ berücksichtigt wird. Die Gebührenkalkulation und die jeweiligen Kostendeckungsgrade sind in der Anlage „Gebührenkalkulation“ ersichtlich.

Die Höchstgebühr fällt immer dann an, wenn der Sachverhalt gegeben ist oder wenn von den Eltern keine näheren Angaben gemacht werden. So wird dann davon ausgegangen, dass das in der Einrichtung zu betreuende Kind ein Einzelkind ist und ein höheres Bruttojahreseinkommen (bei Steuer- und Sozialversicherungspflicht) als aktuell 106.020 € (=pauschales Jahresnettoeinkommen 68.913, bzw. 5.743 Netto/Monat) vorliegt (Anmerkung: in 2017 lag das pauschale Netto/Monat bei 5.631 €).

Ergänzende Ausführungen:

Die 5.631 € die für das Kindergartenjahr 2017/18 ab dem 01.09.2017 zugrunde gelegt wurden errechnen sich aus der Höchstsatzgrenze von 5.000 € die im Jahr 2011 festgeschrieben und jährlich um 2% angepasst wurde. Diese Entscheidung (GD 128/11) war das Ergebnis einer ausführlichen politischen Diskussion. Gleichzeitig wurde damals der Personalschlüssel für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren angehoben, weshalb der Gemeinderat die Erhöhung als angemessen betrachtet – und mit großer Mehrheit zugestimmt hat.

Aufgrund der unterschiedlichen Aufwand-und Ertragssituation werden für unter drei jährige und

für über drei jährige Kinder die Gebühren getrennt kalkuliert. Die Gebühren für unter 3 jährige Kinder sollen unabhängig von der Kostensituation auf höchstens das 1,5 fache der Gebühren für über 3 jährige Kinder beschränkt werden.

Ergänzende Ausführungen:

Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Personalschlüssels für Kinder unter 3 Jahren wurde vom GR am 11.05.2011 beschlossen auch die Gebührensatzung dahingehend anzupassen, dass sich auch die Eltern angemessen an den höheren Kosten beteiligen sollen. U.a. wurde auch die Änderung des damaligen Faktors 1,2 auf das 1,5 fache der Grundgebühr bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beschlossen (GD 128/2011). Der Faktor 1,5 war dabei ein Kompromiss nach langer politischer Diskussion. Klar war bereits damals, dass die Kosten für die U3 Betreuung mehr als doppelt so hoch sind wie im Ü3 Bereich, da bei gleichem Personal U3 nur 10, Ü3 aber zw. 20 und 28 Kindern betreut werden können. Es bestand politisch aber auch Einigkeit darüber, dass die monatliche Belastung einer Familie möglichst 850 € nicht übersteigen sollte. Deshalb wurde der Faktor nicht auf das 2 bis 2,5 fache sondern nur auf das 1,5 fache erhöht.

Im Rahmen der jetzigen Gebührenkalkulation war aber der tatsächliche Aufwand für einen U3 Platz zu ermitteln, weshalb hier für den städtischen Träger ein Faktor von 2,22 ermittelt wurde (siehe dazu auch Ziffer 3 Gewichtungen in Anlage 1 - Gebührenkalkulation).

3.2 Sozialregelungen

Der in beiliegender Satzung (Anlage 2) auf Seite 2 dargestellten Gebührentabelle liegen folgende allgemeine Überlegungen zugrunde:

- Die gewählten Prozentsätze sollen einerseits den Aufwand berücksichtigen, weshalb diese mit der Wahl der Betreuungsstufe ansteigen.
- Gleichzeitig sollen Mehrkindfamilien im Zuge einer Sozialregelung entlastet werden, weshalb sich die Prozentsätze entsprechend der Kinderzahl reduzieren.

3.2.1 Gebührenermäßigung

Sie ist vorgesehen bei:

- einem geringeren monatlichen Nettoeinkommen der/des Erziehungsberechtigten
- mehreren Kindern unter 18 Jahren
- gleichzeitigem Einrichtungsbesuch von 2 bzw. 3 Kindern

3.2.2 Gebührenfreiheit

Sie ist vorgesehen bei:

- Familien mit mehr als drei Kindern unter 18 Jahren
- Lobbycard-Berechtigung der/des Erziehungsberechtigten

3.3 Sonstige Regelungen

In der Satzung wird außerdem festgelegt,

- dass Gebührensschuldner die Erziehungsberechtigten sind (s. §2)
- die Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren (s. §3)
- das Gebührenermittlungsverfahren (s. §4)
- das Entgelt für das Mittagessen (s. §5)
- die Anpassung des dem Höchstsatz zugrunde liegenden pauschalierten monatlichen Nettoeinkommens um 2% für das Kindergartenjahr 2018/19 (s.§5). Diese Regelung greift aber nur dann wenn das pauschalierte Nettoeinkommen der/des Erziehungsberechtigten über dem Höchstsatz liegt oder die Einkommensverhältnisse nicht nachgewiesen werden. Die Satzung

und damit auch die Entwicklung des pauschalierten Nettoeinkommens wird gemäß den städtischen Leitlinien überprüft und ggf. aktualisiert.

Ergänzende Ausführungen:

Der vorgeschlagene Prozentsatz beruht auf dem Nominallohnindex in Baden-Württemberg (Bruttomonatsverdienste mit Sonderzahlungen im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich). Die Veränderungen betragen im 5 Jahreszeitraum 2012 bis 2017 durchschnittlich 1,98 % pro Jahr, im davor liegenden 5 Jahreszeitraum betragen die Veränderungen durchschnittlich 2,12% pro Jahr. Bei Betrachtung des gesamten 10 Jahreszeitraums 2007 bis 2017 lagen die durchschnittlichen Veränderungen bei 2,05% pro Jahr. Angesichts des im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelten Kostendeckungsgrades am gebührenfähigen Aufwand durch Elternbeiträge (s. Anl.) mit unter 50% ist im Kita-Jahr 2018/19 eine Überschreitung der zulässigen Gebührenobergrenze auszuschließen.

3.4 Inkrafttreten

Die Satzung soll wegen der unter Ziffer 1 („Ausgangssituation“) dargestellten Rechtslage rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres 2017/18 in Kraft gesetzt werden. Derzeit liegt noch ein Widerspruch vor, der bereits Gegenstand einer Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen ist.

3.5 Gesamtkostendeckungsgrade

Die Auswirkungen der Sozialregelungen sind bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades des gebührenfähigen Aufwands durch Elternbeiträge nicht zu berücksichtigen. Dennoch ist es für die Entscheidungen nicht unerheblich welche Auswirkungen die Sozialregelungen auf den Deckungsbeitrag der Elternbeiträge an den Aufwendungen im Gesamten leisten. Eine Trennung in die Angebote für unter bzw. für über 3 jährige Kinder ist dabei nicht möglich.

Der Gesamtaufwand für die städtischen Einrichtungen beträgt nach den Planzahlen 2019 26.348.470 €, der gebührenfähige Aufwand 18.389.980 €. Elternbeiträge sind mit 2.931.400 € angesetzt.

Insofern beträgt der Gesamtkostendeckungsgrad durch Elternbeiträge am Gesamtaufwand 11,1%, bzw. am gebührenfähigen Aufwand 15,9%. Die Kostendeckungsgrade für 2020 sind bei Ansatz der Prognosen identisch.

4. Zusätzliche Informationen - Trägerübergreifend

Mit Wirkung zum 1.1.2017 wurden mit den Trägern nichtstädtischer Ulmer Kindertageseinrichtungen neue „Verbarungen zur Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Ulm“ abgeschlossen. Hierbei haben sich die Träger verpflichtet Elternbeiträge entsprechend der jeweils gültigen „Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder“ zu erheben. Die jeweils vereinnahmten Elternbeiträge stehen dabei in voller Höhe der Stadt zu.

Bei Betrachtung der der Stadt entstehenden gesamten Aufwendungen für die vorschulische Kinderbetreuung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand für 2019 Aufwendungen von insgesamt rund 63,1 Mio. €. Diesem Aufwand stehen Elternbeiträge von voraussichtlich 7,7 Mio. € gegenüber. Somit tragen die Eltern insgesamt rund 12,2% am Gesamtaufwand. Wird der gebührenfähige Aufwand (ca. 40,5 Mio. €) zugrunde gelegt ergibt sich ein Anteil von 19%.